Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds „Historischer Stadtkern Horn“ (Richtlinie „Verfügungsfonds Stadtkern Horn“)

Präambel
Der Rat der Stadt Horn- Bad Meinberg hat in der Sitzung am 05.12.2019 die 2. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes für den Historischen Stadtkern Horn (IHK) beschlossen. Innerhalb der Gesamtmaßnahme des IHK wurde ein Verfügungsfonds (Maßnahme D_4) eingerichtet.
Mit der Einrichtung eines Verfügungsfonds wird für alle Akteursgruppen die Möglichkeit geschaffen, ihre eigenen Projektideen in den Erneuerungsprozess des Historischen Stadtkerns Horn einzubringen. Der Fonds bietet allen im Plangebiet aktiven Gruppen wie Gewerbetreibenden, Immobilieneigentümern oder Vereinen und Initiativen die Möglichkeit, Projekte zur Stärkung, Attraktivierung und Belebung des Stadtkerns mit Unterstützung der Städtebauförderung umzusetzen.
Zur Umsetzung der Maßnahme hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg am 05.12.2019 folgende Richtlinie über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds „Historischer Stadtkern Horn“ beschlossen und die Lenkungsgruppe Stadtkern Horn als lokales Gremium beauftragt, auf Basis der Richtlinien über die Vergabe der Fondsmittel zu entscheiden.

§ 1 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch
(1) Die Bewilligung von Projektanträgen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Nr. 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.
(2) Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
(3) Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg zu diesem Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 2 Art und Höhe der Zuwendung
(1) Gefördert wird die jeweilige Maßnahme mit Städtebauförderungsmitteln und Eigenmitteln der Stadt Horn Bad Meinberg in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Voraussetzung ist, dass die übrigen 25 % vom Antragssteller eingebracht werden.
(2) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

§ 3 Allgemeine Fördervoraussetzungen
(1) Die Maßnahme muss innerhalb des Fördergebietes „Sanierungsgebiet Historischer Stadtkern Horn“ liegen /durchgeführt werden. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Anlage dargestellt und Teil dieser Richtlinie.
(2) Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts sowie der Förderkriterien gem. § 6.
(3) Die Mittel des Verfügungsfonds können ausschließlich für Investitionen im Sinne des Landeshaushaltrechtes NRW und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet „Sanierungsgebiet Historischer Stadtkern Horn“ eingesetzt werden.
(4) Der private Anteil des Verfügungsfonds muss von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, Immobilien- und Standortgemeinschaften oder engagierten Privatpersonen akquiriert werden und kann außer für Investitionen und

investitionsvorbereitende Maßnahmen auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.
(5) Gefördert werden in sich abgeschlossene und einmalige Maßnahmen und Projekte.
(6) Mit der Maßnahme darf vor der schriftlichen Bewilligung nicht begonnen werden.

§ 4 Zuwendungsfähige Maßnahmen
Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für den Historischen Stadtkern Horn haben.
Gefördert werden:

- Investive Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Investive Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Investive Maßnahmen zur Imagebildung
- Investive Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels

sowie

- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung des Historischen Stadtkerns Horn
- Mitmachaktionen/Festivitäten im Historischen Stadtkern Horn
- Sonstige geeignete Maßnahmen zur Stärkung und Entwicklung des Historischen Stadtkerns Horn und Aktivierung der verschiedenen Stadtkernakteure,

soweit sie Teil investiver Maßnahmen sind.

§ 5 Antragsstellung/ Antragsverfahren
(1) Berechtigt einen Antrag zu stellen sind alle Bürger/-innen, Gewerbetreibenden, sowie Gruppierungen, Einrichtungen und Vereine, die im Fördergebiet wohnen bzw. engagiert sind.
(2) Ablauf des Antragsverfahrens:

1. Anträge können ganzjährig schriftlich gestellt werden. Das entsprechende Antragsformular ist bei den Stadtteilmoderatoren, beim Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - und auf der Homepage der Stadt Horn-Bad Meinberg erhältlich. Zusätzlich zum Antrag soll eine Kostenaufstellung eingereicht werden, aus der Sponsorengelder, private Mittel und andere Einnahmen hervorgehen. Bei Kosten von mehr als 5.000 € pro Einzelauftrag bzw. Gewerk sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und mit einzureichen. Der Antrag ist zu unterschreiben. Mit der Unterschrift werden gleichzeitig diese Richtlinien anerkannt.
2. Die Anträge sind bei der Stadt Horn-Bad Meinberg einzureichen und werden dann zur Prüfung an die Stadtteilmoderatoren weitergeleitet.
3. Die Stadtteilmoderatoren ergänzen die Anträge ggf. mit dem Antragsteller, prüfen die Konformität des Projektes bzw. der Maßnahme mit den Förderrichtlinien und beurteilen das Projekt anhand der Kriterien gem. § 3 und § 6.
4. Nach erfolgter Prüfung wird das Projekt bzw. die Maßnahme der Lenkungsgruppe Stadtkern Horn vorgestellt. Dieser entscheidet über die Förderung. Für geförderte Projekte wird ein Bewilligungsbescheid ausgestellt. Der Bescheid kann mit Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen versehen werden. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen zu der geplanten Maßnahme.

§ 6 Kriterien zur Beurteilung der Projekte
(1) Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien heran gezogen:

- Maßnahme fällt unter die in § 4 definierten Maßnahmen sowie den weiteren ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht,
- alle erforderlichen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen liegen vor,
- Aufwand-Nutzenverhältnis,
- technische und/oder zeitliche Umsetzbarkeit,
- Art und Höhe künftiger finanzieller Belastungen, zum Beispiel Folgekosten, Pflegebedarf

- Wirtschaftliche Verwendung der Mittel

(2) Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie Eigenleistungen des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebiets „Historischer Stadtkern Horn“
- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Unbefristete Maßnahmen

§ 7 Bagatellgrenze und Deckelung

(1) Maßnahmen mit einem Fördervolumen von weniger als 250 € sind von der Förderung ausgeschlossen.

(2) Die Förderung ist jeweils durch die im Haushalt bereit gestellten Mittel gedeckelt.

§ 8 Auszahlung der Fördermittel

(1) Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme muss der Verwendungsnachweis bei der Stadt Horn-Bad Meinberg eingereicht werden. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen durch den Antragsteller zu erbringen:

- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben)
- alle Rechnungen zu den Belegen mit Zahlungsnachweisen
- ein Bericht (max. 2 Seiten) über das Projekt mit Fotos.

(2) Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt.

(3) Ist eine bewilligte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung erfolgen. Die Vorfinanzierung muss schriftlich begründet werden. Sie beträgt höchstens 50 % der bewilligten Förderung.

(4) Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid angegebenen Kosten, wird der Zuschuss entsprechend verringert.

(5) Sind die Kosten bei einer Vorfinanzierung geringer als geplant, so sind die zu viel gezahlten Mittel aus der Vorfinanzierung unverzüglich zurückzuzahlen.

(6) Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

(7) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird gestattet, bei der Durchführung der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 Prozent ohne Zustimmung der Stadt auszugleichen. Die Höhe der Förderung bleibt davon unberührt. Darüber hinausgehende Kostenänderungen oder inhaltliche Änderungen der Maßnahme müssen erneut durch die Lenkungsgruppe Stadtkern Horn genehmigt werden.

§ 9 Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung des Zuschusses

(1) Die Stadt Horn-Bad Meinberg kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wird oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

(2) Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§10 Zweckbindungsfrist

(1) Für aus dem Verfügungsfonds geförderte Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden Zweckbindungsfristen gem. der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 Nr. 27.2:

a) 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen,

b) 5 Jahre für bewegliche Gegenstände.

(2) Für nichtinvestive Teile geförderter Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit Beendigung der Maßnahme.

(3) Bei Unterschreiten der Frist muss von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die aus Mitteln des Verfügungsfonds stammende Zuwendung anteilig auf die nicht erfüllte Zweckbindungsfrist erstattet werden. Die Rückzahlungssumme ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

(4) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger mit bindender Wirkung weiterzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 06.12.2019 in Kraft.

Der Förderzeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2019 bis 2021, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Bei einer Verlängerung des Förderzeitraumes für das Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern Horn“ durch das Land NRW verlängert sich auch die Geltungsdauer dieser Richtlinien entsprechend.

Anlage:

Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Horn“

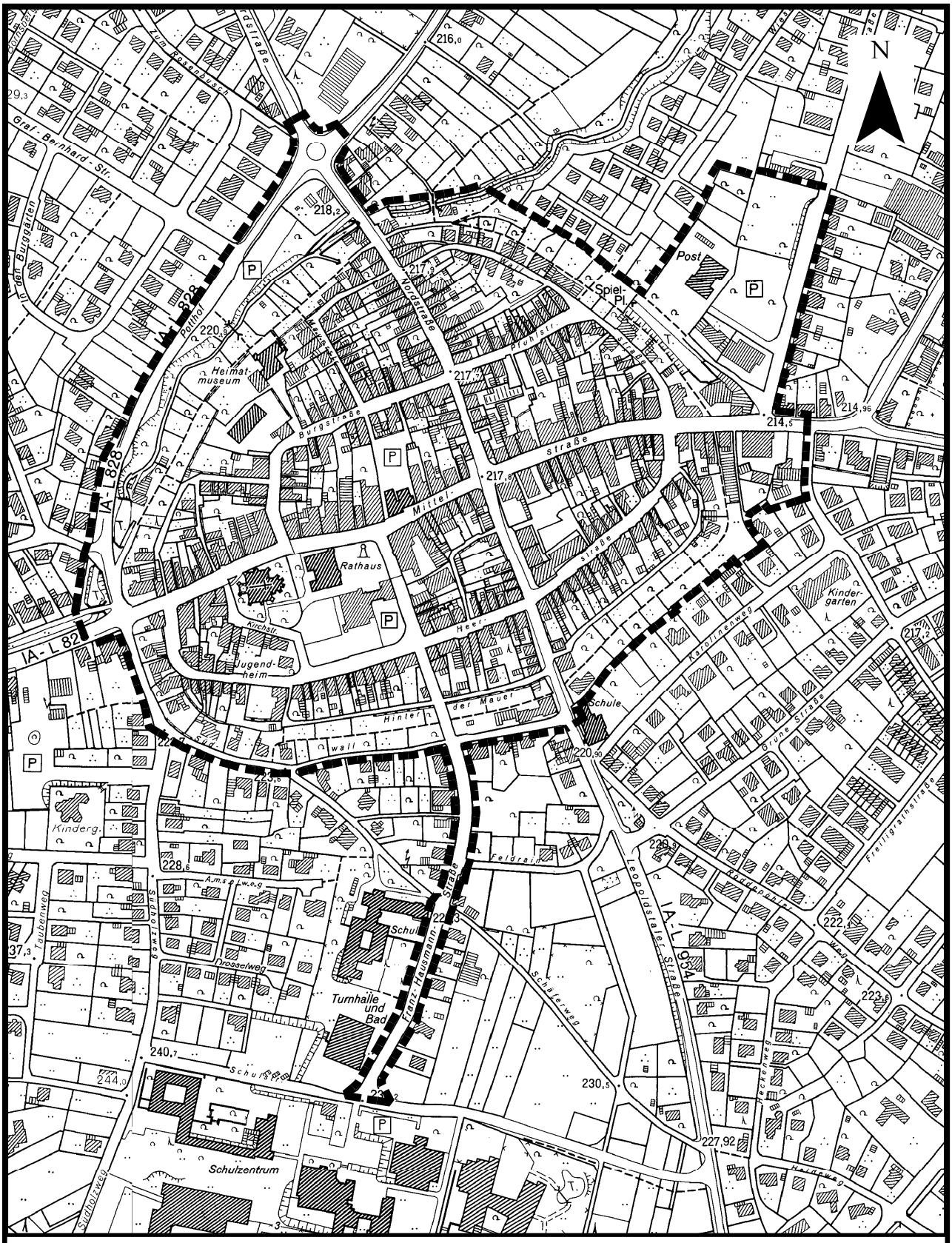

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich Stadtentwicklung,
Bauen und Liegenschaften
Februar 2017

Übersichtsplan
Sanierungsgebiet
"Historischer Stadtkern Horn"
Stt. Horn
Kartengrundlage: DGK 5

0 100 200 300 400 500 Meter

Maßstab 1:5.000